

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.07.2002

Geschäftszahl

2000/05/0220

Rechtssatz

Voraussetzung für die Anwendung von § 5 Abs. 3 Bgld BauG 1997 ist, dass die zugelassene Bebauungsweise für das zu bebauende Grundstück feststeht. Liegt/liegen weder ein (Teil-)Bebauungsplan noch Bebauungsrichtlinien vor, hat die Baubehörde gemäß § 5 Abs. 1 Bgld BauG 1997 zunächst (im Einzelfall) zu prüfen, welche Bebauungsweise für das jeweilige Baugrundstück zuzulassen ist (Hinweis E 31.8.1999, 99/05/0095).